

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

—  
nachrichtlich  
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abg. Ruben Rupp AfD

- - Nachfrage zu Einbürgerungen im Ostalbkreis und in Baden-Württemberg  
- Drucksache 17/6672

Ihr Schreiben vom 29. April 2024

Anlagen

4

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele der in Baden-Württemberg lebenden Ausländer wurden in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 eingebürgert (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Landkreisen sowie Stadtkreisen aufschlüsseln)?*

**Zu 1.:**

Die Einbürgerungsstatistik wird als Jahresstatistik geführt. Das genaue Datum der Einbürgerung wird nicht erfasst. Die Auswertungen beziehen sich deshalb auf die Berichtsjahre 2022 und 2023.

Die Ergebnisse werden nicht für die 44 Land- und Stadtkreise, sondern nur für Baden-Württemberg insgesamt ausgewertet.

Die Einbürgerungszahlen ergeben sich aus der beigefügten Tabelle „Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr, bisheriger Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht“ (Anlage 1).

- 2.** *Wie viele Ausländer wurden in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 im Ostalbkreis eingebürgert (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit, Alter, Gemeinden und Geschlecht aufschlüsseln)?*

**Zu 2.:**

Die Einbürgerungszahlen sind der beigefügten Tabelle „Einbürgerungen im Ostalbkreis seit 2022 nach Berichtsjahr, bisheriger Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht“ (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.** *Nach wie vielen Jahren erfolgten die Einbürgerungen der in Baden-Württemberg lebenden Ausländer in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024, nach wie vielen Jahren erfolgten diese Einbürgerungen im Ostalbkreis?*

**Zu 3.:**

Im Land insgesamt wurden die Ausländerinnen und Ausländer im Jahr 2022 im Durchschnitt nach 14,6 Jahren und im Ostalbkreis nach 14,9 Jahren eingebürgert. Im Jahr 2023 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Eingebürgerten in Baden-Württemberg 12,8 Jahre und im Ostalbkreis 12,7 Jahre.

4. *Wie viele der zu Frage 1 bzw. Frage 2 aufgelisteten Personen wurden in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 aufgrund einer Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen/einem deutschen Staatsangehörigen bereits nach drei Jahren (Staatsangehörigkeitsgesetz § 9) in Baden-Württemberg bzw. im Ostalbkreis eingebürgert (bitte nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht sowie nach Landkreisen und Stadtkreisen bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?*

**Zu 4.:**

Die Zahlen der nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eingebürgerten Personen ergeben sich aus der beigefügten Tabelle „Nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz Eingebürgerte in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr und bisheriger Staatsangehörigkeit“ (Anlage 3). Auch hier wurden die Ergebnisse nicht für die 44 Stadt- und Landkreise, sondern insgesamt für Baden-Württemberg ausgewertet.

Von den landesweit rund 43.700 Einbürgerungen in den Jahren 2022 und 2023 entfielen knapp 1.500 (3,4 %) auf Einbürgerungen nach § 9 StAG. Am häufigsten waren Einbürgerungen von ukrainischen Staatsangehörigen (107), tunesischen Staatsangehörigen (86) und brasilianischen Staatsangehörigen (78). 986 der landesweit in den Jahren 2022 und 2023 nach § 9 StAG Eingebürgerten waren weiblich. Das Durchschnittsalter lag mit 36,6 Jahren höher als das aller Eingebürgerten insgesamt (30,7 Jahre).

Im Ostalbkreis gab es in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 44 Einbürgerungen nach § 9 StAG. Im Jahr 2022 waren es 26 und im Jahr 2023 18 Eingebürgerte. In beiden Jahren wurden insgesamt fünf ukrainische, fünf tunesische und drei mexikanische Staatsangehörige eingebürgert. Die übrigen 31 Fälle verteilen sich auf 25 weitere Herkunftsstaaten und unterliegen der statistischen Geheimhaltung bei Werten kleiner drei.

5. *Wie viele Ermessenseinbürgerungen, insoweit die Voraussetzungen für eine Anspruchs-einbürgerung nicht erfüllt waren, erfolgten in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 in Baden-Württemberg bzw. im Ostalbkreis?*

**Zu 5.:**

Die Statistik weist im Jahr 2022 in Baden-Württemberg 15.226 Anspruchseinbürgerungen und 5.745 Ermessenseinbürgerungen (27,4 %) aus. Im Jahr 2023 waren es landesweit 16.626 Anspruchseinbürgerungen und 6.119 Ermessenseinbürgerungen (26,9 %).

Im Ostalbkreis erfolgten im Jahr 2022 331 Anspruchseinbürgerungen und 151 Ermessenseinbürgerungen (31,3 %). Im Jahr 2023 waren es 350 Anspruchseinbürgerungen und 152 Ermessenseinbürgerungen (30,3 %).

- 6.** *Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Mehrstaatigkeit zulässig ist unter Angabe, in wie vielen der in Frage 1 bzw. Frage 2 erfragten Fälle dies zutrifft (bitte nach Staatsangehörigkeiten, Jahren, Land- und Stadtkreisen bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?*

**Zu 6.:**

Im noch bis zum 26. Juni 2024 geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz ist der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verankert, sodass grundsätzlich das Entlassungserfordernis gilt. Dieser Grundsatz wird insbesondere durch eine Reihe von Ausnahmetatbeständen des § 12 StAG durchbrochen. Hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Ausnahmetatbestände wird auf die Antwort zu Frage 6 der Drucksache 17/4147 verwiesen. Aufgrund dieser Ausnahmetatbestände lag der Prozentanteil an Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Baden-Württemberg in den Jahren 2022 und 2023 bei 75 %. Der beigefügten Tabelle „Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr, bisheriger Staatsangehörigkeit sowie Hinnahme und Vermeidung von Mehrstaatigkeit“ (Anlage 4) sind die Zahlen zu entnehmen. Je nach Herkunftsland gibt es erhebliche Unterschiede. So mussten beispielsweise bei den Eingebürgerten aus der Türkei mehr als 90 % ihre frühere Staatsangehörigkeit aufgeben, während Eingebürgerte aus Syrien zu 100 % ihre bisherige Staatsangehörigkeit behielten (faktische Unmöglichkeit der Entlassung). Entsprechend erklärt sich der gestiegene Anteil der Einbürgerungen zur Mehrstaatigkeit im Wesentlichen durch den gestiegenen Anteil der Eingebürgerten syrischer Herkunft. Für den Ostalbkreis waren aufgrund der geringen Fallzahlen aus Datenschutzgründen entsprechende Auswertungen auf der Ebene der Einzelstaaten nicht darstellbar. Insgesamt war in den

Jahren 2022 und 2023 die Quote der Einbürgerungen zur Mehrstaatigkeit im Ostalbkreis mit 71 % etwas geringer als im Land insgesamt.

- 7.** *Wie sie die von der Bundesregierung beschlossenen Änderungen des Einbürgerungsrecht in Bezug auf eine erwartete erhöhte Zahl der Einbürgerungen in Baden-Württemberg, der beschleunigten Einbürgerung nach zum Teil bereits drei Jahren bewertet?*

**Zu 7.:**

Das Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz wird am 27. Juni 2024 in Kraft treten. Es ist daher vor dem Inkrafttreten nicht prognostizierbar, wie sich die Einbürgerungserleichterungen auswirken und ob und in welchem Umfang die Anträge auf Einbürgerung steigen werden.

- 8.** *Welche Voraussetzungen müssen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach drei Jahren in Baden-Württemberg konkret vorliegen (bitte die einzelnen Kriterien separat auführen)?*

**Zu 8:**

Nach § 10 Absatz 3 StAG (neu) kann die fünfjährige Regelaufenthaltsdauer auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist (Nummer 1), seinen Lebensunterhalt ohne Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII bezieht (Nummer 2) und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt (Nummer 3).

- 9.** *Wie findet eine Überprüfung auf Extremismus und eine Sicherstellung der Verfassungstreue in Baden-Württemberg vor der Einbürgerung konkret statt?*
- 10.** *Wo ist genau geregelt, was bei Zweifeln an der Verfassungstreue vor und nach bereits erfolgter Einbürgerung konkret seitens des Landes getan wird?*

**Zu 9. und 10.:**

Die Fragen 9. und 10. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine zwingende gesetzliche Voraussetzung für eine Einbürgerung ist, dass die einzubürgernde Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt. Das Bekenntnis ist nicht nur eine formelle Einbürgerungsvoraussetzung, sondern muss inhaltlich zutreffen, das heißt von einer inneren Überzeugung getragen sein, wie dies auch von der Rechtsprechung und Rechtspraxis zugrunde gelegt worden ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAG). Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache hat sich die Einbürgerungsbehörde davon zu überzeugen, dass der Inhalt des Bekenntnisses tatsächlich verstanden und verinnerlicht wurde.

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat (§ 11 Satz 1 Nummer 1 StAG). Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG schließt die Einbürgerung aus.

In Einbürgerungsverfahren, in denen die Sicherheitsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu einer Person mitteilen, findet auf Veranlassung des Innenministeriums ein Einbürgerungsgespräch statt. Das Einbürgerungsgespräch dient dazu, dass sich die einzubürgernde Person in dem Gespräch zu den mitgeteilten Erkenntnissen äußern und sich gegebenenfalls hinreichend von diesen distanzieren kann. Über die Gespräche werden Wortprotokolle angefertigt. Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zustimmungserfordernisse im Staatsangehörigkeitsrecht vom 11. August 2020 (Nummer 1 Buchst. a), bb)) ist die Zustimmung des Innenministeriums bei allen Einbürgerungen erforderlich, wenn sich aufgrund der Rückmeldung des Landesamts für Verfassungsschutz, der Polizeibehörden oder der Einbürgerungsbehörde Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich die einzubürgernde Person verfassungsfeindlich oder extremistisch betätigt hat oder betätigt. Eine Zustimmung zur Einbürgerung erfolgt in diesen

Einbürgerungsverfahren nur dann, wenn die Erkenntnisse nicht ausreichen, um die Einbürgerung gerichtsfest ausschließen zu können (§ 11 Satz 1 Nummer 1 StAG) oder wenn Zweifel an einem glaubhaften Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Einbürgerungsgespräch ausreichend ausgeräumt werden konnten (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAG).

Stellt sich erst nach der Einbürgerung heraus, dass die eingebürgerte Person sich nachweislich verfassungsfeindlich bzw. extremistisch betätigt hat oder dass sie nachweislich vorsätzlich ein wahrheitswidriges Bekenntnis abgegeben haben, kann dies die Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 StAG rechtfertigen. Eine rechtswidrige Einbürgerung kann nach § 35 StAG bis zum Ablauf von 10 Jahren zurückgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl  
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen